

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis monatlich durch die Post bezogen 40 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 9482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3gepalt. Zeitspalt. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 35815 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von E. A. S. Meißner & K. o., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaisstr. 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

Reichstagsrede des Kollegen Brey zur Erwerbslosenfürsorge.

Jedermann in Deutschland (und im Ausland) weiß, daß der sozialpolitische Kurs unserer Reichsregierung den Intentionen der Unternehmer entspricht, also reaktionär ist. Wer daran noch gezweifelt hat, dem wurde sein Zweifel gründlich genommen durch das Auftreten des deutschen Regierungsvertreter auf der internationalen Arbeitskonferenz in Genf. Ende Juli beschäftigte sich der Reichstag auch mit sozialpolitischen Fragen und insbesondere am 25. Juli mit der Erwerbslosenfürsorge. Hierzu hat unser Kollege Brey das Wort ergriffen. Wir lassen seine diesbezüglichen Ausführungen hier folgen:

Abgeordneter Brey: Der Herr Kollege Mumm hat gestern den Beschluß des Ausschusses auf Gleichstellung der Leistungen für Frauen und Männer als Verdienst eines seiner Kolleginnen gefeiert. Er hat aber die Lorbeeren zu Unrecht verteilt. Seine Kollegin hat den Antrag nur in unzulänglichem Maße gestellt, und es war unsere Kollegin Schroeder (Schleswig-Holstein), die von vornherein die Gleichstellung der Leistungen beantragt hatte (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Allerdings ist es ihrer Verehrsamkeit gelungen, die Damen der deutschen Fraktion in der Abstimmung zur Solidarität mit uns zu veranlassen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) — Abgeordneter D. Mumm: Sie überschätzen die Verehrsamkeit! — Soweit ich beobachten konnte, Herr Kollege Mumm, ist der männliche Teil Ihrer Vertretung im Ausschuss diesem Beispiel nicht mit besonderem Schwung und Begeisterung gefolgt. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) — Was für ein Auge, Herr Kollege. — Der Herr Kollege Mumm hat dann von Arbeitsscheu gesprochen. Ich glaube, er hat damit zum Ausdruck bringen wollen, daß man in der Frage der Unterstützung der Erwerbslosen vorsichtig sein muß, um nicht die Arbeitsscheu zu fördern. Herr Kollege Mumm, der Höchstlohn der Erwerbslosenunterstützung für einen Familienvater mit zwei Kindern ist 8,94 Mk. pro Woche. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Demgegenüber sind die Kosten für die Lebenshaltung im Vergleich zu 1913 auf das 1,7fache gestiegen. Da braucht man wahrlich nicht zu befürchten, eine derartig minimale Unterstützung könne die Arbeitspflicht ungünstig beeinträchtigen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Wir haben alle Veranlassung, die deutsche Arbeiterklasse gegen einen solchen Verdacht in Schutz zu nehmen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Was, was die Arbeiter und Arbeiterinnen, überhaupt die Lohn- und Gehaltsempfänger bisher erduldet haben, und zwar ohne daß dadurch ihre Arbeitsfreude gelitten hätte, ist gegen jeden Verdacht gesichert. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Jedes Lob reicht nicht an das heran, was sie geleistet haben, und jeder Verdacht prallt an ihnen ab. Der Weltkrieg hat die Erzeugung und den Verbrauch aus dem Geleise gebracht. Wir dürfen nicht vergessen, daß eine ganze Reihe wichtiger Industrien, Schlüsselindustrien, seit Kriegsausbruch zerfallen und nicht wieder in Gang gekommen sind. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Ich erinnere an die Industrien der Steine und Erden, an die Herstellung von Ziegeln, Zement, Kalk und aller anderen Baustoffe. Diese Betriebe sind bis zum heutigen Tage nicht einmal bis zu 30 Prozent wieder in Gang gesetzt. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Ich erinnere weiter daran, daß andere Industrien, wie die Kalk-Industrie, durch den Weltkrieg und seine Auswirkungen zusammengebrochen sind. Die Arbeitslosigkeit ist, seitdem wir uns zuletzt darüber unterhalten haben, gestiegen, und zwar schätzungsweise auf 550 bis 600 000, und in einzelnen Industriezweigen ist die Entwicklung geradezu katastrophal. Am 1. Juni waren im Rheinland und Westfalen erwerbslos gemeldet 208 258. Bis zum 1. Juli war diese Zahl auf 240 276 gestiegen, und heute schätzt man sie auf 310 000. (Hört, hört! links.) Was ist zum großen Teil die Schlüsselindustrie, die für die Entwicklung unseres gesamten gewerblichen Lebens maßgebend ist. Wenn die Arbeitslosigkeit in der Kohlen- und Eisenerzeugung und -verarbeitung solche riesigen Dimensionen angenommen hat, so hat das ganz naturgemäß zur Folge, daß auch im übrigen die Arbeitslosigkeit wächst. (Sehr richtig! bei den Deutschen Volkspartei.) Hier ist von der Selbsthilfe der Arbeiter gesprochen worden. Ich glaube, die Arbeiter haben alle Mittel der Selbsthilfe benützt und haben auch den Versuch gemacht, diese Selbsthilfe zu steigern. Durch die wirtschaftliche Entwicklung sind die gewerblichen Hilfsorganisationen zur Zeit gehindert, der Arbeitslosigkeit durch Erwerbslosenunterstützung nennenswert entgegenzuwirken. (Sehr wahr! links.) Berufliche Umstellung ist heute, wenigstens in großem Maßstabe, ganz unmöglich. Es ist den Arbeitslosen nicht gegeben, woanders in größerer Zahl Unterhalt zu finden. Die Umstellung scheitert vor allem an der Wohnungsfrage. Auch das andere Genül, das in Vorkriegszeiten betragt werden konnte, um den überlaufenen Arbeitsmarkt etwas zu entlasten, die Auswanderung, versagt heute, weil die Zuwanderungsstaaten sich immer mehr gegen die Zuwanderung aus den verarmten Ländern abschließen, andererseits aber auch, weil diesen Armen die Mittel fehlen, die heute zur Auswanderung notwendig sind. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Trotzdem aber sind die Ziffern der Auswanderung beachtend und kennzeichnend für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Ausgewanderten, berechnet von 100 000 der Einwohner, sage und schreibe: 5. Im Jahre 1922 war sie auf 60 pro 100 000 gestiegen. (Hört, hört! links.) und im Jahre 1923 ist sie auf 187 pro 100 000 gestiegen. (Hört, hört!) Auch damit ist von den Entscherten und Ausgewanderten, von denen, die heute nicht mehr die Möglichkeit haben, ihre Arbeitskraft anzubringen, um die Gebrauchswerte, die Warenwerte, die Nutzungswerte zu steigern, der Beweis erbracht, daß sie die Mittel der Selbsthilfe angewandt haben.

Schon aus dem Gefühl sozialer Pflichterfüllung müßte dieser Gefahr, die die Arbeitslosigkeit bedeutet, entgegengetreten und ihre Rechnung getragen werden. Ich will nur kurz darauf verweisen, daß diese Pflicht sogar in unserer Verfassung ihren Ausdruck findet. Nach dem Artikel 163 der republikanischen Verfassung soll jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, und soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgemessen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Wie es mit dem notwendigen Unterhalt aussieht, habe ich schon mit einigen Zahlen dargestellt.

Wie weit gefordert ist, dafür einige Zahlen: Der höchste Unterhaltssatz für einen Familienvater mit zwei Kindern befreit sich auf 8 Mark 94 Pfennig die Woche. Männliche ledige Unterhaltsberechtigte beziehen als Höchstlohn 3 Mark 26 Pfennig. Weibliche Personen über 21 Jahre beziehen im Höchstlohn 4 Mark 26 Pfennig. Weibliche Personen unter 21 Jahren bekommen 2 Mark 46 Pfennig die Woche. Alle diese Sätze vermindern sich noch nach den Gebieten und den Unterhaltungsklassen. Sie sind im ganzen unzulänglich. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie sind unzulänglich für den Familienvater, unzulänglich für den ledigen Arbeiter, für die ledige Arbeiterin, unzulänglich in jeder Beziehung. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Mit solchen Sätzen ist nichts anzufangen. Wenn

Die
Unternehmer wissen, daß das Hineintragen politischer Streiktagen in die Gewerkschaften deren **Stärke** seit Jahren gemindert hat. Hiernach richten die Unternehmer ihr Verhalten gegenüber **der** Arbeiterschaft und deren Vertretung ein. Die durch eigene Torheit geschwächte **Organisation** der Arbeiter erhöht die Schlagkraft der Unternehmerorganisation. Diese Tatsache **ist** jedem intelligenten Arbeiter bekannt. Das allein kann aber der Arbeiterschaft nicht nützen. Viel mehr **ist** **auschlaggebend** daß alle Arbeiter ohne Ausnahme sich diese Einsicht zu eigen machen und **für** die Einheit und Geschlossenheit der Organisation wirken. So dienen sie am besten **ihren** eigenen Interessen. Sagte doch sogar der Unternehmerverband Dr. Wilkenhoff bei einer Verhandlung vor dem obersten Schlichtungsausschuß der Zucker-Industrie am 7. April 1924 in Berlin: Die Stärke der Organisation **ist** **auschlaggebend** für ihren **Erfolg**.

die Schar der Erwerbslosen so kümmerlich unterstüzt wird, so bietet sich hier eine Quelle wirtschaftlicher Verelendung für diejenigen, die nicht arbeiten können, und diese Quelle wächst sich zu einem breiten Strom sittlicher und moralischer Verwüstung aus, der man nicht mit drakonischen Strafen, nicht mit Traktationsreden beikommen kann, denen aber auch nicht mit sozialen Rezepten beizukommen ist, wie sie Herr v. Bodelschwingh zur Anwendung gebracht hat. Bei dieser sittlichen und moralischen Gefahr wird man umwillkürlich an das Dichtermotiv erinnert: Ihr laßt die Armen schuldig werden, dann übergebt ihr sie der Pein! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Aus wirtschaftlichen Gründen ist es notwendig, hier nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen. Jede gewählte Unterfützung kommt doch dem Aufbau des inneren Marktes zugute, der im Zeichen des Verbrauchschwundes steht. Unzulängliche Unterfützung gefährdet die Arbeitskraft und untergräbt damit eine wichtige Säule unserer gesamten Volkswirtschaft, und ungenügende Unterfützung erschwert somit auch die Arbeitsbeschaffung, die wir natürlich als die beste Lösung der Erwerbslosenfrage ansehen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich muß daher das hohe Haus bitten, die Erhöhung der Sätze, wie wir sie mit unserem Antrage 362 beantragen, beschließen zu wollen. Unser Antrag 332 bezweckt außerdem die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterfützung, die beseitigt worden ist. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Die Rechtslage ist heute so, daß die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, des Reichsfinanzministers der Finanzen anordnen kann, daß Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter einrichten. Die Gemeinden bekunden bei ihren Finanzjahren natürlich keinen übermäßigen Drang, dem nachzukommen. Aber auch die Landesbehörden fähren sich nicht veranlaßt, die Möglichkeit der Unterfützung für Kurzarbeiter zu schaffen. Manche Landesbehörden möchten wohl, aber ich habe mir sagen lassen, daß sie dann von den Reichsfinanzen daran gehindert werden. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) In den Straß fallen ihnen der Reichsarbeitsminister, in den Arm fällt ihnen der Reichsfinanzminister, und auch der Wirtschaftsminister ist als Dritter im Bunde mit tätig. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Der letztgenannte Herr soll der sonderbaren Auffassung halber, daß mit Verweigerung der Kurzarbeiterunterfützung unserer Wirtschaftlichen gefahren wird. Er dozieren so: nicht voll beschäftigte Betriebe sind angefaßt und müssen aus dem Wirtschaftskreis verschwinden. Eine solche Auffassung würde zutreffen, wenn den Betroffenen der Beweis geliefert werden könnte, daß mangelnde Beschäftigung ihres Betriebes auf ihr eigenes persönliches Verschulden zurückzuführen ist. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Dann wäre aber Entziehung der Kurzarbeit auch noch nicht das geeignete Mittel. Dann müßte man einen solchen Betriebseigner beim Schlafmachen nehmen und zur Ordnung bringen, daß er seinen Betrieb in volle Beschäftigung stellt (erneute Zustimmung), wenn ihn ein persönliches Verschulden trifft. Außerdem würde nach Mitteln zu suchen sein, um solche Betriebe im Rahmen der Wirtschaft tätig zu halten. Aber so trägt man diesen Kampf zu Lasten der Arbeiterklasse und schließlich auch zu Lasten der Gemeinden und Wirtschaftsbezirke aus. Die Kurzarbeit insbesondere ist in den letzten Wochen und Monaten ganz gewaltig gestiegen. Ich habe hier vor mir eine Statistik aus der Schuhindustrie, aufgestellt vom Unterfützungsbereich Deutscher Schuhmacher. Sie erfaßt über 230 Betriebe:

25 Betriebe mit 2566 Arbeitern arbeiteten wöchentlich 8 bis 16 Stunden,
119 Betriebe mit 15 859 Arbeitern arbeiteten wöchentlich 16 bis 24 Stunden,
56 Betriebe mit 9689 Arbeitern arbeiteten wöchentlich 24 bis 38 Stunden,
33 Betriebe mit 5874 Arbeitern arbeiteten wöchentlich 32 bis 40 Stunden,
4 Betriebe mit 230 Arbeitern arbeiteten wöchentlich 40 bis 45 Stunden,
20 Betriebe mit 1521 Arbeitern hatten Kurzarbeit von verschiedener Dauer.

Im ganzen arbeiteten von den durch die Statistik des Schuhmacherverbandes erfaßten Arbeitern 35 728 verkürzt, 19 506 waren völlig arbeitslos, nur 33 362 Personen waren voll beschäftigt. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Ähnliche Berichte kommen aus der gesamten Textil-Industrie. Eine Übersicht über den Beschäftigungsgrad der Textil-Industrie im Bezirk der Stadt Hof in Bayern ergibt folgende Zahlen:

Es hatten Arbeitszeit in der Woche:
7 Betriebe 3 Tage mit 2790 Arbeitern,
10 Betriebe 4 Tage mit 2101 Arbeitern,
1 Betrieb 5 Tage mit 76 Arbeitern,
3 Betriebe 6 Tage mit 703 Arbeitern.

Von 5670 Beschäftigten waren 12,4 Prozent voll, dagegen 76,6 Prozent verkürzt beschäftigt.

Wenn nicht das Wirtschaftsleben ganzer Betriebe, halber Provinzen zum Verfall kommen soll, dann müssen wir wieder zur Einführung der Kurzarbeiterunterfützung kommen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Es ist nicht Agitationsbedürfnis, das uns die Feder in die Hand drückt, um solche Anträge zu stellen; nein, es ist die Sorge um die Zukunft der Arbeiter (Zustimmung bei den Sozialdemokraten), die Sorge um die Zukunft unserer Wirtschaft, die uns zur Stellung unserer Anträge und zur Einnahme unseres Standpunktes veranlaßt. Der Ausschuss hat beantragt, daß die Altersgrenze für den Bezug der Unterfützung der jugendlichen Arbeiter von 15 Jahren auf das 17. Jahr herabgesetzt werden soll. Wir beantragen, die Ziffer 17 in die Ziffer 16 umzuändern. Es handelt sich um einen Personenkreis, der der Hilfe bedarf, der an sich durchaus klein ist und bei dem für Erlangung der Unterfützung so viele Hemmnisse im Gesetz selbst bestehen, daß Bedenken gegen die Annahme des Antrages überhaupt nicht auskommen können. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Ich bitte Sie, auch diesem Antrage die Zustimmung nicht zu verweigern. Es handelt sich um Personen, deren Seelenempfinden wie weiches Wachs ist, die heute in der wild gährenden Zeit den gefährlichsten Einflüssen ausgesetzt sind. Wenn Sie solchen jungen Riesenkindern eine Stütze geben, mag sie auch noch so klein sein, dann fragen Sie manches dazu bei, um diese Personen über sittliche und andere Gefahren leichter hinwegzubringen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Für die Kostendeckung haben wir den Antrag 354 eingebracht. Es ist beantragt worden, diesen Antrag dem Steueranschuß zu überweisen. Ich möchte diesem Antrag widersprechen. Bei allem Respekt, den ich vor den Wünschen von Fraktionen dieses Hauses in Überweisung von Anträgen habe, möchte ich doch sagen: die sachliche Erledigung dieses Antrages erfordert eine Überweisung nicht. Für die Durchführung sind alle Voraussetzungen in den bestehenden Steuergesetzen gegeben. Die Überweisung muß in jedem den Verdacht auslösen, daß man hier einer klaren und raschen Entscheidung aus dem Wege gehen will. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich möchte Sie aber bitten, sich einem solchen Verdacht nicht anzuschließen. Ich betone weiter: die Unterfützung könnte an sich höher sein, auch dann, wenn noch mehr Arbeitslose hinzukommen, wenn Gewicht darauf gelegt würde, daß die Beiträge, die von den Landesarbeitsämtern zur Regelung der Arbeitslosenunterfützung heute erhoben werden, eine Angleichung erfahren. Heute schwankt die Beitragleistung zwischen 3 Pfennig und 3,94 Pfennig, und wenn man sich die einzelnen Landesämter ansieht, dann findet man, daß beispielsweise im Landesarbeitsamt Niedersachsen im Mai 21 Orte 3 Prozent des Grundlohns erheben, 12 Orte erheben 2 Prozent, 7 Orte 1,5 Prozent, 11 Orte 1 Prozent und 12 Orte bleiben noch unter 1 Prozent des Grundlohns (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten), und 4 Orte erheben gar nichts. Wenn hier durch Änderung der Organisation, durch Angleichung und Ausgleichung der Beiträge mehr Mittel beschafft würden — das ist durchaus möglich —, dann könnten die arbeitslosen Menschen eine wesentliche Erhöhung ihrer Unterfützung erfahren. Ich hoffe, daß die Bildung von Gefährdungsgemeinschaften, basierend auf dem Gedanken des Beitragsausgleichs, die uns im Ausschuss vom dem Herrn Arbeitsminister zugesagt worden, bald in die Wege geleitet wird. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.) Der Finanzminister hat insofern recht, daß wir eine neue Inflationszeit nicht brauchen können. Er mag unsere Anträge verwirklichen, dann braucht er diese Gefahr. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Er soll sich aber auch vor Augen halten, daß ebensolange wie eine stabile Währung auch Arbeitskraft, Arbeitslohn und Arbeitsfreude notwendig ist, und wenn diese durch unzulängliche Hilfsmaßnahmen untergraben werden, dann ist das für unsere Wirtschaft und für unser Staatsleben genau so gefährlich, wie eine Verwässerung und Entwertung unserer Währung. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Gauleiter Heinrich Pröhl †

Am 30. Juli 1924 ist der verantwortliche Gauleiter des Gau 1, St. Hannover, aus dem Leben geschieden. Vor jetzt ungefähr einem Jahre erlitt der Kollege Pröhl bereits einen Nervenzusammenbruch. Nach einer mehrwöchigen Erholungskur hielt er sich stark genug, seinen Posten wieder anzutreten, obwohl von Seiten des Vorstandes Bedenken geäußert wurden. Es zeigte sich auch im Laufe des Jahres, daß Kollege Pröhl seine geistige Frische von einst nicht mehr besaß. Vermutlich machten sich schon die Anzeichen einer beginnenden Arterienverkalkung bemerkbar. Bei einer am Sonntag, dem 27. Juli, in Hannover unter der Leitung des Kollegen Pröhl tagenden Zahlstellenleiterkonferenz machten sich bereits wieder die geistigen Ermüdungserscheinungen bemerkbar, die als Kennzeichen einer Sklerose gewertet werden konnten. Als die Konferenz geschlossen war und die Delegierten sich verabschiedeten, sah Heinrich Pröhl teilnahmslos auf seinem Platze, unfähig sich zu erheben. Während er nach seiner Wohnung gebracht wurde, verlor er das Bewußtsein, um es nicht wieder zu erlangen; und so ist er von Dienstag auf Mittwoch, nachts 1 Uhr (30. Juli), verschieden.

Der Kollege Heinrich Pröhl ist eines jener Arbeiterkinder, die schon in frühester Jugend den Leidenskelch bis zur Reife leeren mußten. Diese Tatsache hat ihn wohl besonders disponiert, Vorkämpfer für seine Klassengenossen zu werden. Er ist geboren am 9. Juli 1870, ist also 54 Jahre alt geworden. Seine Wiege stand in dem kleinen ehemaligen Hamburger Vorort Hamm. Sein Vater, ein Gärtner, war gelähmt, und so mußte die Mutter für fünf Personen Nahrung schaffen, was sie durch Kleinhandel auch reichlich tat. Im Jahre 1879 verlor er den Vater durch den Tod und bereits im Jahre 1883 auch die Mutter. Ein armer Onkel nahm den Jungen zu sich, bis er 1884, aus der Schule entlassen, in die Lehre gegeben werden konnte, um das Malerhandwerk zu erlernen. Da ging es ihm, wie es damals in der Regel einem eiferlosen Lehrling ging. 1890 als Geselle tritt er zum ersten Male mit in den Streik. Politisch und gewerkschaftlich organisiert hat er sich sofort nach Beendigung seiner Lehrzeit, und seit dieser Zeit hat er die organisatorische Treue bewahrt. Er hat aber auch das Handwerksburschenleben gekostet, das ihm reichlich soziale und Menschenkenntnis vermittelte. 1903 fand Pröhl Arbeit in einer Margarinefabrik und schloß sich deshalb dem Fabrikarbeiterverband an, wurde Mitglied der Ortsverwaltung der ehemaligen Zahlstelle Einsbüttel, und später, nachdem die Verschmelzung mit der Zahlstelle Hamburg herbeigeführt war, wählten ihn die Mitglieder 1908 in den Vorstandsausschuß. Außerdem war der Kollege Pröhl Ausschußmitglied des Konsumvereins in Hamburg, Bezirksleiter des Fortbildungvereins Hamburg. Seit 27. Juni 1911 war Pröhl Angestellter im Hauptamt unseres Verbandes und seit 1919 Gauleiter des Gau 1. Aus alledem ergibt sich, daß Pröhl das Vertrauen seiner Klassengenossen in vollem Maße besessen und verdient hat.

Heinrich Pröhl war ein vornehmer, launiger Charakter und infolgedessen ein Funktionär, auf den man sich unter allen Umständen verlassen konnte. Persönliche Feinde dürfte er kaum gehabt haben. Wir verlieren in Heinrich Pröhl einen unserer Besten, der seit seiner frühesten Jugend Gesundheit und Kraft für die Arbeiterklasse zum Opfer brachte. Ehre seinem Andenken!

Die Entlassungsfreitigkeiten vor dem Arbeitsgericht.

II.

Damit eine rasche Erledigung der eingereichten Klagen möglich ist, führen wir als Beispiel eine Klageschrift im Sinne vorstehender Ausfertigung an:

den 20. Juli 1924.

an das
Gewerbegericht
die arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungs-Ausschusses
in
St. Hannover
gegen
die Firma
wegen ungesetzlicher Entlassung und Entschädigung.

Kläger war seit dem 21. Juni 1924 bei der Beklagten als Arbeiter in der Abteilung beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist am 1. Juli 1924 auf 30 Tage verlängert worden. Am 8. Juli 1924 wurde ich wegen Arbeitsmangels entlassen, obwohl noch längere Arbeit beauftragt werden, die erst später zur Ausführung gelangt sind. Ich bin verheiratet, habe drei Kinder und bedürfte deshalb der Entlohnung als eine notwendige Hilfe. Am 9. 7. 1924 ergeht im bei dem Vorsitzenden des Arbeiterrats Einspruch gegen die Entlassung. Der Arbeiterrat hat meinen Einspruch als begründet anerkannt und erwidert in der Entlassung ebenfalls eine entzückte Hilfe. Mit der Beklagten wurde am 11. Juli 1924 über meinen Einspruch verhandelt. Da eine Verschüßigung über meine Entlohnung bis zum 12. Juli 1924 nicht zustande gekommen ist, erkläre ich hiermit unter Vorbehalt der gesetzlichen Fristen Klage und beantrage:

den Einspruch gegen die am 8. Juli 1924 erfolgte Entlassung für gesetzlich zu erklären und die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen, mich wieder zu beschäftigen oder eine Entschädigung von 300 Mk. zu zahlen.

Die Entschädigungssumme ist nach einem Einverständnis von 50 Mk. und einer Verschüßigungsdauer von 4 Jahren berechnet. Als Zweck lege ich die Rückgabe der Arbeitskarte der Arbeiterrats vom 12. Juli 1924 bei.

(Unterschrift und Adresse)

Zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die künftige Verschüßigung zu erwarten ist oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Die Gewerbegerichte sind in der Regel nur für die Stadtbezirke oder mehrere Bezirke zuständig. Ist kein Gewerbegericht vorhanden oder für den Bezirk zuständig, so die Zivilgerichtsbarkeit. Dann muß die Klage an die arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses gerichtet werden. Sie kann mittels zu Protokoll bei der Geschäftsverteilung oder persönlich eingereicht werden. Rechtsanwältin und Personen, welche das Verfahren vor Gericht gesetzlich betreiben, werden als Prozesskostenhilfe oder Bestände vor dem Arbeitsgericht nicht zugelassen. Dagegen werden Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, insbesondere Gewerkschaften, soweit sie für die Mitglieder der unterworfenen Vereinigung auftreten und nicht entgegen für die Verschüßigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Ungehörige tätig werden, zugelassen. Erscheinung der Kläger im Verhandlungstermin nicht, so ist auf Antrag des

Beklagten ein Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen ist. Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugefunden angenommen. Gleichen beide Parteien aus, so rührt das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Klage ordnungsmäßig einzureichen, damit nicht eine Abweisung wegen Verletzung der Formvorschriften erfolgt und gegebenenfalls ein Versäumnisurteil beantragt und erlassen werden kann. Gegen das Versäumnisurteil kann binnen einer Woche von drei Tagen, seit Zustellung des Urteils, Einspruch eingelegt werden. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts hat nach Einlegung des Einspruchs einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen. Erscheint die Partei, die den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termin nicht, so gilt der Einspruch als zurück-

Stillstand

Ist der Feind des Fortschrittes. Stillstand ertötet das pulierende Leben auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiet. Stillstand ist konservativ. Relativ betrachtet.

heißt

Stillstand sogar Rückschritt. Für uns als Organisation darf es keinen Stillstand geben. Wir wollen mitbauen an einer besseren Zukunft für die Arbeiterklasse. Deshalb agitieren, organisieren und kämpfen wir. Nur durch eifriges Wirken auf organisatorischem Gebiete verhindern wir den

Rückgang

von Wirtschaft und Kultur. Unser Kampf auf sozialem Gebiet durch den Verband regt an, löst neue belebende Erscheinungen aus, treibt vorwärts und fördert die Entwicklung.

genommen. Im anderen Falle, sofern der Einspruch gegen das Versäumnisurteil zulässig ist, wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnisfrist befand. Bei der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht ist auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat das Arbeitsgericht über den Rechtsstreit zu verhandeln. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann jederzeit vom Vorsitzenden angeordnet und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark angedroht werden. Sachverständige und Zeugen können vom Gericht geladen werden, falls die Parteien sie nicht mit zur Verhandlung bringen. Die Beerdigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beerdigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt.

Die Entscheidungen der Arbeitsgerichte sind ohne Rücksicht auf die Höhe der nach § 87 WRG. festzusetzenden Entschädigung endgültig und vollstreckbar. Eine Berufung findet in diesen Fällen nicht statt. Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils wird dem Einspruch erhebenden Arbeitnehmer erst dann erteilt, wenn er nachgewiesen hat, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich binnen der im § 87 Abs. 3 WRG. festgesetzten Frist von drei Tagen nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nicht erklärt hat. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geführt werden. Gebühren und Auslagen werden bei einer Klage vor dem Arbeitsgericht vorher nicht erhoben. Der unterliegende Teil hat die Kosten zu tragen. Der Einspruch erhebende Arbeitnehmer hat aber die Kosten des Verfahrens nur dann zu tragen, wenn er selbst die Klage erhoben hat. Ist die Klage durch den Arbeiterrat erhoben, wozu derselbe nach § 86 Abs. 1 WRG. berechtigt ist, so werden Kosten, soweit sie nicht im Urteil dem Arbeitgeber auferlegt werden, nicht berechnet.

Aber die im Paragraphen 86 Absatz 2 WRG. behandelte Frage des Aussetzens des Verfahrens bei stillstehender Entlassung ist in der Verfahrens-Ordnung vom 30. 10. 1923 und vom 10. 12. 1923 nicht enthalten. Es dürfte aber wichtig sein, darauf hinzuweisen, daß ein Aussetzen auf Grund des § 86 Abs. 2. nur in den seltensten Fällen in Betracht kommen dürfte. Da das Verfahren vor dem Arbeitsgericht auf Grund der S.-O. vom 30. 10. 1923 und 10. 12. 1923 ein gerichtliches Verfahren darstellt, dürfte eine Aussetzung des Verfahrens nicht mehr in Frage kommen. In den Fällen, wo ein Gewerbegericht als Arbeitsgericht über den Einspruch bei stillstehender Entlassung zu entscheiden hat, wäre es dem widersprüchlich, wenn dieses Gewerbegericht das Verfahren aussetze, um dann in einem späteren Termin festzustellen, ob ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung vorgelegen hat. Auch für die arbeitsgerichtlichen Kammern bei den Schlichtungs-Ausschüssen dürfte ein Aussetzen des Verfahrens nicht in Frage kommen, denn das ganze Verfahren ist durch die Anwendung der §§ 26-49, 51-52, 57-61 des GGW. ein gerichtliches Verfahren geworden. Nur in den Fällen, wo die Entlassung wegen Nichterfolgs erfolgt ist, kann das Verfahren vor dem Arbeitsgericht ausgesetzt werden, bis das Strafverfahren erledigt ist. In solchen Fällen ist aber früher schon vor dem Gewerbegericht bei Lohnklagen des Verfahrens ausgesetzt worden. Nachdem die ganze Frage neu geregelt ist und die Entlassungsfreitigkeiten durch die Arbeitsgerichte entschieden werden, kommt die Aussetzung des Verfahrens nicht mehr in Betracht.

Bei der Entlassung von Mitgliedern der Betriebsvertretungen muß nach wie vor darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine ungerechtfertigte Entlassung am besten durch eine Lohnklage vor dem ordentlichen Gericht eingeschrieben wird. Liegt weder die Zustimmung der Betriebsvertretung noch die Zustimmung des Arbeitsgerichts an der Entlassung des Mitglieds einer Betriebsvertretung vor und eine der im § 96 WRG. vorgesehene Ausnahme, wonach die Zustimmung nicht erforderlich ist, ebenfalls nicht in Betracht kommt, dann ist es viel richtiger, den Lohn einzuklagen mit der Begründung, daß eine ordnungsmäßige Entlassung des Betriebsratsmitgliedes nicht vorliegt. Sind von einem Mitglied der Betriebsvertretung Einspruch bei dem Arbeitsgericht erhoben, dann liegt die Gefahr vor, daß das Arbeitsgericht sich an die in §§ 84 und 86 vorgesehene Frist hält und bei Verletzung dieser Fristen den Einspruch abweist. Demartige Fälle sind mehrfach vorgekommen. Um dieses zu vermeiden, ist es ratsam, die Entlassungen von Betriebsratsmitgliedern durch Lohnklagen vor dem ordentlichen Gericht einschreiben zu lassen. Außerdem bedeutet die Annahme des Arbeitsgerichts bei Entlassungen von Mitgliedern der Betriebsvertretungen unter Umständen eine unzulässige Verschleppung der Angelegenheit. Wird eine stillstehende Entlassung durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entschädigung des Arbeitsgerichts für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen (§ 96 WRG.). Das Mitglied der Betriebsvertretung tritt in diesem Falle in seine alten Rechte wieder ein, und die Zeit vom Tage der Entlassung bis zur Wiederbeschäftigung muß vom Arbeitgeber bezahlt werden. Obwohl die Rechtslage in einem solchen Falle recht klar und einfach ist, gibt es doch noch Arbeiter, die bei einer solchen Entscheidung des Arbeitsgerichts die Betriebsratsmitglieder des Betriebs nicht gleiches geltend ablehnen zu können. In einem solchen Falle bleibt nichts anderes übrig, als den Lohn einzuklagen und die Lohnklagen solange fortzusetzen,

bis der Arbeitgeber sich den gesetzlichen Bestimmungen fügt. Selbstverständlich kann das in Frage kommende Mitglied der Betriebsvertretung vom Tage der Entschädigung des Arbeitsgerichts an seine Tätigkeit als Betriebsratsmitglied wieder aufnehmen. Der Arbeitgeber darf ihn nicht daran hindern (§ 95 WRG.). Wäre aber die ungerechtfertigte Entlassung durch eine Lohnklage vor dem ordentlichen Gericht eingeschrieben, dann würde das betriebsratsmitglied viel eher in seine alten Rechte eingeleitet und vor allem viel früher seinen rückständigen Lohn erhalten, als wenn erst das Arbeitsgericht über die ungerechtfertigte Entlassung entscheidet und dann erst der Lohn eingeklagt werden kann. Um also Verschleppungen zu vermeiden und eine schnelle Durchführung zu ermöglichen, ist es richtiger, bei ungerechtfertigten Entlassungen von Mitgliedern der Betriebsvertretungen nicht das Arbeitsgericht anzurufen, sondern vor dem ordentlichen Gericht auf den Lohn zu klagen.

Aus vorstehendem ist zu entnehmen, daß das Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht ein nicht unwesentlich anderes ist, als dies früher bei den Schlichtungsausschüssen der Fall war. Den Mitgliedern der Betriebsvertretungen erwächst die Aufgabe, die Ansprüche der gekündigten bzw. entlassenen Arbeitnehmer entsprechend dem § 86 WRG. genau zu prüfen und den Einspruch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend weiter zu verfolgen. Die Klagen bei Entlassungsfreitigkeiten müssen so angefertigt werden, wie dies in vorstehenden Ausführungen geschildert ist. Die Verbandsmitglieder handeln deshalb richtig, wenn sie bei Kündigungen bzw. Entlassungen sich mit der Zahlstellenleitung in Verbindung setzen, damit diese die Klage anfertigen und die Vertretung übernehmen kann. Die Verbandsfunktionäre müssen dahin wirken, daß die Mitglieder bei Entlassungen geschäftig werden. Es darf nicht vorkommen, daß gekündigte bzw. entlassene Arbeitnehmer wegen Verletzung der Formvorschriften über die Einreichung der Klage mit ihrem Einspruch abgewiesen werden.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Aus dem Jahresbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1923.

In diesem Artikel sollen einige im Bericht angeführte Unfälle, die durch ihre Ursachen besonders bemerkbar sind, registriert werden. In einer Schwarzpulverfabrik waren beim Beginn der Schicht drei Arbeiter damit beschäftigt, einen mit Pulver befüllten fahrbaren Drehtisch aus dem Luftraum in den Wagen zur Fahrt nach dem Pressraum zu bringen. Dabei trat eine Explosion ein, die allen drei das Leben kostete. Die Einrichtungen sind vorschriftsmäßig, die drei Gebläse sind stumm, so daß die Ursache der Explosion nicht aufgeklärt werden konnte.

In einer anderen Schwarzpulverfabrik erfolgte im Schüttelwerk eine Explosion, durch die drei Arbeiter getötet wurden. Die Ursache ließ sich nicht einwandfrei nachweisen. Angenommen wird, daß ein Fremdkörper im Pulver den Anlaß zur Entzündung gegeben hat.

In dem Abladehaus einer Jagdpulverfabrik entstand ein Brand, als ein Arbeiter Jagdplättchenpulver mit einer Aluminiumschaufel aus einem Holzfaß in Säcke füllte. In Brand geratene leere Säcke flogen in Fegen, teilweise über den Schutzwall zu dem benachbarten Vakuumtrockenhaus, auf dessen Vorderseite gerade ein Trockenschrank von zwei Arbeitern ausgenommen wurde. Das im Trockenschrank befindliche Pulver kam ebenfalls zur Entzündung. Alle drei Arbeiter wurden so schwer verbrannt, daß sie starben.

Beim Zerkleinern von vorher getrocknetem Kaliumperchlorat auf einem ungeheizten Kollergang zerförte eine Explosion den Raum und tötete einen Arbeiter. Das Perchlorat war aus Minenfüllungen wiedergewonnen.

In einem Enladewerk für Leuchtpatronen, das weder zur Kranken- noch zur Unfallversicherung gemeldet war, kamen die im Arbeitsraum vorhandenen Materialien zur Explosion, wobei 11 Personen ihr Leben verloren. Die Einrichtungen des Betriebes waren vorschriftswidrig, der Unternehmer wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Ein Arbeiter wurde getötet, als er Ausschuß-Sprengkapseln in einem Magazin absetzen wollte. Da der verunglückte Arbeiter allein im Raum war, läßt sich die Ursache nicht feststellen. Vermutlich hat er den Kapselkasten unvorsichtig abgesetzt oder fallen lassen.

Beim Stubben Sprengen kamen mehrere tödliche Verletzungen vor.

Auf dem Gelände einer Holzdestillationsanlage lagen ohne Kenntnis des technischen Aufsichtsbeamten und der Gewerkschafts-Sprengkapseln verschiedener Größen zum Stubben Sprengen. Die Sprengkapseln sollten vernichtet werden. Der aufsichtführende Ingenieur ließ sie in eine tiefe Grube schütten, die mit Wasser gefüllt war. Bevor die Arbeit beendet war, entfernte sich der Ingenieur von der Arbeit. Bald darauf erfolgte eine Explosion, durch die die damit beschäftigten zwei Arbeiter und eine Arbeiterin getötet wurden. Die Schuld an diesem Unfall trifft den Ingenieur, der die Lagerung der Sprengkapseln auf dem Fabrikgelände war überhaupt vorschriftswidrig.

Durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe kommen immer wieder schwere Unfälle vor. Ein Laborant verbrannte sich stark im Gesicht, als er in einen brennenden Kocher Spiritus nachgoh. Ein Schlosser wollte einen feststehenden Spund aus einem Eisensatz mit Schneidbrenner heraus-schneiden. Das Faß explodierte, wobei dem Schlosser ein Bein abgerissen wurde.

Ein Schwefelsäurefaß kam zur Explosion, als ein Arbeiter mit der Löffelampe den eingetrockneten Stopfen anwärmte. Ein Arbeiter benutzte leichtsinnigerweise Benzol zum Reinigen eines Lagers an einer im Betrieb befindlichen automatischen Feuerung. Der Arbeiter wurde durch das entzündete Benzol schwer verbrannt.

Beim Abtrennen einer hochliegenden, im Freien befindlichen Rohleitungsstange mit Schweißbrenner fiel ein glühender Eisentropfen durch eine kleine Öffnung eines auf dem Fußboden aufgestellten, abgedeckten Salzsäure-Steintrages, in dem geringe Mengen von Benzol sich angesammelt hatten. Das Benzolmischgemisch wurde durch den Eisentropfen entzündet, und es erfolgte eine Explosion des Steintrages, bei der ein Arbeiter tödliche Verbrennungen erlitt.

Durch groben Unfug zog sich ein Arbeiter in einer Sauerstofffabrik schwere Brandwunden zu. Trotz Verbots rauchte er in dem Raum, in dem der Luftverflüssigungsapparat steht. Anstatt den Vorfall dem Vorgesetzten zu melden, ließ sich ein Maschinist verleiten, einen noch größeren Unfug zu begehen, indem er aus einem Vakuumgefäß flüssigen Sauerstoff dem Arbeiter über die Kleidung goß, die sofort Feuer fing.

Bei der Nitrierung eines Toluolabkömmlings zersprang während der Nachtschicht ein gußeisernes Nitriergefäß. Zwei Arbeiter wurden schwer verletzt, das Dach abgedeckt und ein Fabrikbrand hervorgerufen. Wie sich später ergab, hatte der mit der Bedienung des Gefäßes beauftragte Arbeiter sich zum Schlafen hingelegt und dadurch die vorgeschriebene Kühlung vernachlässigt. Die infolgedessen eintretende Wärmeentwicklung führte schließlich zu einer stürmischen Zersetzung des Kesselinhalts.

Beim Öffnen eines Vakuumstrahkes, in den durch ungeschickliche Behandlung Wasser eingedrungen war, wurden zwei Arbeiter, davon einer tödlich, verbrüht.

Ein Arbeiter, der sich zwischen den Geländerstangen über einen Behälter mit kochendheißer Leimbrühe gebeugt hatte, um den Luftzufuhr abzustellen, erhielt durch einen Mitarbeiter, der ihn necken wollte, einen Stoß und fiel in die heiße Brühe. Er starb an den Folgen der ausgedehnten Brandwunden.

Beim Abkochen von Karbidöfen erlitten verschiedene Arbeiter Verletzungen an den Füßen durch verspritztes Karbid.

Eine Dauerelektrode eines Karbidofens rutschte unversehens beim Nachlassen nach. Durch die Hitzeentwicklung des herausgeschleuderten Materials wurde die Kleidung mehrerer Ofenarbeiter entzündet, so daß diese am ganzen Körper Brandwunden davontrugen.

Beim Abtragen eines glühenden Karbidblockes, der auseinanderbrach, erlitt ein Arbeiter durch herumspritzendes glühendes Karbid, das seine Kleider in Brand setzte, derartige Brandwunden, daß er kurz darauf starb. Ofenarbeiter müssen feuerfester getränkte Schutzkleidung erhalten.

In einem Bleiturm, der zum Entkupfern von Kupferasche mit Schwefelsäure diente, war ein Arbeiter mit Löten beschäftigt. Der Turmwärter drehte in unbegreiflichem Leichtsinne oder in seiner Verschlafenheit (es war nachts) die Säureleitung auf, so daß der Bleiturm von der allerdings verdünnten Säure überspült wurde und an den Folgen der Verbrennung, wahrscheinlich hat er die Säure beim Hilserufen auch geschluckt, starb.

In einer Benzoldestillation entwichen während der Nachtschicht aus einem Wasserabscheider Benzoldämpfe, trotzdem der Abscheider mit einem eisernen Deckel bedeckt war. Der die Destillation bedienende Arbeiter wurde nach einiger Zeit von dem Meißer in einem Nebenraum tot aufgefunden. Wahrscheinlich hat er die Kühlvorrichtung oder die Heizvorrichtung nicht ordnungsmäßig beaufsichtigt.

Die Verkeimung der Gefahren, die beim Reinigen von Säurekesseln auftreten, forderte auch in diesem Jahre wieder ein Menschenleben. Nachdem ein Kessel wiederholt bis zum Rande mit Wasser gefüllt und wieder entleert, und schließlich noch der Schlamm durch Krücken aufgerührt und ausgespritzt worden war, bestieg ein Mann den Kessel ohne Atemschutz, um die letzten Schlammreste zu entfernen, wobei er nitrose Gase einatmete. Nach einigen Stunden stellte sich Unwohlsein ein, die Beschwerden steigerten sich und nach zwei Tagen erfolgte der Tod durch Herzschwäche.

In einer Anlage, in der mit Salpetersäure ein Oxydationsprozeß vorgenommen wurde, traten durch Undichtigkeiten einer Gasleitung nitrose Gase aus. Ein Arbeiter, der bei nicht genügend Kenntnis der großen Gefahr ohne Atemhelm die Undichtigkeit beseitigen wollte, erlitt eine ebenfalls tödliche Gasvergiftung.

Durch Arsenwasserstoff verunglückte ein Arbeiter tödlich beim Reinigen eines Schwefelsäurewagens trotz Benutzung einer Gasmaske mit Außenluftzuführung. Der Fall läßt sich nur so erklären, daß die Gasmaske am Kopf an einer Stelle nicht genügend abdichtete.

Bei unvorsichtigem Fortschaffen zerbrach eine Salzsäurekorbsflasche. Durch die Dämpfe zog sich ein Arbeiter tödlich wirkende Verätzungen der Atmungsorgane zu.

Ein Arbeiter, der seit 27 Jahren eine Gasgeneratoranlage bediente, wurde eines Tages, ungefähr eine halbe Stunde, nachdem er den Generator wieder wie gewöhnlich gefüllt hatte, in einem Arbeitsraum tot aufgefunden. Als Todesursache wurde festgestellt: Vergiftung durch Kohlenoxyd, das auch im Blute des Toten nachgewiesen wurde.

Die Unsitte, ätzende und giftige Flüssigkeiten in Trinkgefäßen aufzubewahren, hat auch im Berichtsjahr eine Reihe Unfälle herbeigeführt. So trank ein Arbeiter versehentlich aus einer Flasche, in der sich Natronlauge befand.

Ein Arbeiter trank einen Flüssigkeitsrest aus einem Glasballon, der ihm zum Auspülen übergeben worden war, und vergiftete sich dadurch mit Belladonna.

Tödlicher Unfall in einer Sponkalfabrik

Nach einer Notiz in der Tagespresse verunglückten in der Zuckerfabrik Dessau drei Arbeiter durch Sponkalfabrik, davon einer tödlich. Die Zuckerfabrik Dessau unterhält einen chemischen Betrieb, in welchem die Rückstände der entzuckerten Melasse auf Sponkali verarbeitet werden. Dieser rein chemische Betrieb untersteht leider der Zuckerherbergenshaft, weil er sich auf dem Grundstück der Zuckerfabrik befindet und die Zuckerfabrik den größeren Teil der Gesamtanlage darstellt. Sponkali ist ein Sulfatprodukt, das in kleinen Barren hergestellt wird und vorwiegend in den Metallschmelzwerken Verwendung findet. Trotzdem Sulfat Säure eine der gefährlichsten Gifte ist, sind Vergiftungen bei der Herstellung und Verarbeitung von Sponkali bisher weniger vorgekommen. Es wurde von Regierung und Gewerbeaufsichtsbeamten wiederholt lobend hervorgehoben, daß Vergiftungen durch Sponkali zu den Seltenheiten gehören. So ungefährlich ist die Fabrikation aber nicht, denn in dem Zeitungsbericht heißt es, daß drei Arbeiter der Sulfatfabrik mit dem Auswaschen von Kesseln beauftragt waren. In

einem der Kessel mußten sich wohl noch Sulfatreste befinden haben. Durch die Entwicklung der giftigen Sponkaldämpfe wurden ein Werkmeister und zwei Arbeiter beunruhigt. Der Werkmeister und einer der Arbeiter konnten sich noch rechtzeitig zurückziehen und in Sicherheit bringen, der dritte Arbeiter war aber durch die Gase so schwer vergiftet, daß er kurz nachher verstarb.

Dieser Fall beweist wieder einmal, daß die chemische Industrie stets Gefahren für die Arbeiter in überreichem Maße birgt, auch wenn in verhältnismäßig größeren Zeitabschnitten Unfälle nicht zu verzeichnen sind. Hoffentlich kommen die beiden Vereinfachten ohne dauernden Schaden davon.

Beharrlichkeit

ist eine Eigenschaft, die, in Verbindung mit Vorsicht und Überlegung angewendet, in der Regel zum Ziele führt

führt

soweit die Möglichkeit seiner Erreichung überhaupt besteht. Wer Beharrlichkeit nicht besitzt, wird viele Mißerfolge erleben. Nur ganz selten gelingt es, durch eine gewagte Handlung

zum

Ziele zu kommen. In einem solchen Falle spricht man von „Zufall“. Auf Zufall läßt sich aber Organisationsarbeit nicht aufbauen. Aber wir uns also beizeiten in der Beharrlichkeit und Ausdauer, dann gelangen wir zu unserem gewerkschaftlichen

Ziel.

Papier-Industrie

„Sie lägen wie die Teufel und schwindeln aus Prinzip!“

An diesen Ausspruch Dr. Siegel wird der Leser der „schwarz-weiß-blauen“ Rundschau aus Rosenheim, genannt „Wendelstein-Rosenheimer Tagblatt“, unwillkürlich erinnert, wenn er den eingeleiteten Artikel über die christliche Papierarbeitervermittlung in Redenselben in der Nr. 170 vom 24. Juli 1924 in diesem königlich bayerischen Zentrumsblattchen, genannt „Organ der Bayer. Volkspartei“, liest. In einem anderen Artikel des gleichen Blättchens befindet sich folgender Eingangssatz: „Die Gerechtigkeit ist nach einem alten Wahrspruch die Grundlage der Königsregel!“ Nun ist zwar die ehemalige Sowjetrepublik Bayern noch kein Königreich wieder geworden, aber da der Fürst von Bayern als wahrer Volksmann in den Herzen aller künftigen Bayern noch weiterlebt und mit ihnen bei allen „Volksfesten“ noch verkehrt, so sollte man wenigstens annehmen dürfen, daß die bayerische schwarze Volkspartei in Rosenheim diese Gerechtigkeit auch politisch und religiös andersdenkenden Menschen widerfahren läßt. In dem Verammlungsbericht aus Redenselben ist davon nichts zu merken. Zu ihren Gunsten nehmen wir allerdings an, daß der Verfasser dieser Verammlungsnotiz ein richtiggehender christlicher Gewerkschaftler ist, der dem Grundsatze huldigt: „Der Zweck heiligt die Mittel!“

Hören wir nun, was der Verammlungsbericht uns zu erzählen weiß. Zunächst wies die Verammlungsnotiz die herrschenden Interessenslosigkeit keinen Besuch auf, trotzdem zwei christliche Gewerkschaftler, die Bonzen Herbst aus Aschaffenburg und Werkmeister aus Rosenheim, gekommen waren, um der Redenselbener Arbeitervermittlung zu erzählen, wie manches Mal in den sozialdemokratischen Verbänden mit den Arbeiterinteressen Schindluder getrieben wird! Ein christliches Geheimnis bleibt es, wie — immer nach dem Artikel der schwarzen Rosenheimer Seite — trotzdem die Verammlungsnotiz keinen Besuch anwies, die Ausführungen des Aschaffenburg Referenten Herbst über den Streik der Aschaffenburg-Papierarbeiter auf die Verammlungssteilnehmer einen niederschmetternden Eindruck hervorgerufen konnten. Wenn Zeitungsnotizen noch einen Sinn haben, dann müssen die Ausführungen des christlichen Gewerkschaftssekretärs Herbst aus Aschaffenburg auf seinen Bundes-, Glaubens- und Berufsgeoffenen Gasteiger so niederschmetternd eingewirkt haben, daß es nachher für Herbst sicherlich eine Qual war, die Ausführungen des niederschmetternden Kollegen Gasteiger über die Wirtschaftslage noch ruhig mit anzuhören.

Hören wir weiter, was Herbst nach dem Verammlungsbericht seinem niederschmetternden Freunde Gasteiger erzählt hat. Da hat zunächst einmal der Aschaffenburg-Konzern, nachdem die Organisationsleistungen — also doch wohl auch der Schindlader treibende „sozialdemokratische“ Fabrikarbeiterverband, Herr Herbst! — ihre Zustimmung zur Arbeitszeitverlängerung verweigert hatten, das zu fünfjährige Tarifamt in Berlin angerufen, und dieses sollte einen Schiedsspruch, der die 12stündige Arbeitszeit für den Aschaffenburg-Konzern, zu dem auch die Papierfabrik in Redenselben gehört, vorsch. Wir haben wirklich keinen Grund, das Sonder-tarifamt für die Papiererzeugungs-Industrie in Schutz zu nehmen. Unsere Stellungnahme zu diesem Schiedsspruch ist demgemäß im „Proletarier“ erörtert worden. Aber trotzdem man uns als unchristlich beschreift, halten wir eine Verbiegung der Wahrheit doch für nachsichtlich. Eine Verbiegung der Wahrheit aber ist es, wenn — nach dem Verammlungsbericht — Herr Herbst seinem Freunde Gasteiger erzählt, daß für den Aschaffenburg-Konzern ein Schiedsspruch gefällig sei, der die 12stündige Arbeitszeit vorsch. Diese Tatsache wird sich Herr Herbst vor dem im Sonder-tarifamt sitzenden christlichen Verbandskollegen Schnell bestätigen lassen können. Vielleicht veranlaßt er dann für seinen Freund Gasteiger eine neue Betriebsversammlung, um seine ersten Ausführungen richtigzustellen. Mittlerweile wird sich Gasteiger von seiner Niederschmetterung soweit erholt haben, daß er der Rosenheimer Seite eine Verichtigung zuschickt. Selig sind die Armen in Genuß, denn sie kennen die Konzernbildung selbst der für ihre Organisation zuständigen Fabrikbetriebe nicht. Dieser Ausspruch trifft auch für Herrn Herbst zu. Zunächst mußte er wissen, daß die Konzern der Aschaffenburg A.-G. gehörige Papier- und Zellstoff-Fabrik Knebel im Ausland liegt und daß infolgedessen das zu fünfjährige Tarifamt in Berlin keinen Arbeitszeitverlängerungsanspruch stellen kann. Dann könnte er wissen, daß die Arbeitervermittlung der Aschaffenburg-Konzern gehörigen Zellstoff-Fabrik Knebel ohne Sonder-tarifamt die 10- und 12stündige Arbeitszeit gegen den Willen anderer Gasteiger mit ihrer Betriebsleitung vereinbart hat. Wissen könnte er auch, daß die zum Konzern gehörige Dürren-Papierfabrik vor dem Sonder-tarifamt in Bären die 10- und 12stündige Arbeitszeit indiziert erhielt, nachdem in einer Papierfabrik der Nachbarschaft, in der es keine „sozialdemokratischen“ Verbandsmitglieder gibt, sondern nur christlich-national organisierte, entgegen allen gesetzlichen Bestimmungen schon seit 4 Jahren 10 und 12 Stunden pro Schicht gearbeitet wird. Ganz bestimmt aber mußte Herr Herbst wissen, denn er war ja selbst dabei, daß in der Tarifamtung in Berlin war

für Redenselben ein Spruch zur Einführung des Zweischichtensystems, also der 12stündigen Arbeitszeit, gefällt wurde, da auf Ein-spruch der „sozialdemokratischen“ Verbandsfunktionäre für Aschaffenburg, Stockstadt und Am Baum über die Einführung des Zweischichtensystems nicht verhandelt werden durfte, weil die notwendigen Vorverhandlungen entsprechend dem Schiedsspruch vom 5. März d. J. nicht stattgefunden hatten. Für diese drei Betriebe wurde durch Schiedsspruch nur die Arbeitszeit der Tagelöhnerarbeiter, in der allerdings unberechtigten Höhe von 60 Wochenarbeitsstunden, verlängert.

Wenn Herr Herbst seinem niederschmetternden Freunde Gasteiger dann weiter erzählte, daß, obwohl man in Aschaffenburg von Seiten der Direktion die genaue Durchführung des Schiedsspruches nicht verlangte, wurde dort von den radikalen Elementen ein wilder Streik in Bewegung gesetzt, so ist auch diese Behauptung objektiv unrichtig. Herr Herbst mußte wissen, daß die Generaldirektion in Aschaffenburg dem klaren Schiedssprüche eine gewaltsame Auslegung dahingehend gab, daß eine Arbeitszeitverlängerung nicht nur für die in einer Schicht beschäftigten Arbeitnehmer — so lautet wörtlich der fragliche Teil des Schiedsspruches — durchgeführt werden sollte, sondern daß die Direktion auch entgegen dem klaren Wortlaute des Schiedsspruches für einen Teil der Wechselschichtarbeiter die verlängerte Arbeitszeit verlangte. Dabei ist es bei der Beurteilung des Streitfalles gleichgültig, ob die Direktion entsprechend dem Schiedssprüche die wöchentlich 60stündige Arbeitszeit verlangte oder die eine Woche 58 und die kommende Woche 50 Stunden, im Durchschnitt, also 54 Stunden die Woche arbeiten lassen wollte. Als dann die Arbeitervermittlung gegen diese gewaltsame Auslegung des Schiedsspruches Protest erhob und die verlängerte Arbeitszeit verweigerte, wurde sie durch die Direktion angepörrt. Daraufhin haben dann die übrigen noch in Wechselschicht beschäftigten Arbeitnehmer sich mit ihren ausgepörrten Kollegen solidarisch erklärt, eine Handlungsweise, wie sie in einem solchen Falle auch gar nicht anders zu erwarten war. An diesen Maßnahmen haben sich auch die christlich organisierten Arbeiter ohne Widerspruch beteiligt, und Herr Herbst hat wirklich keine Ursache, in Redenselben mit heuchlerischer Miene davon zu sprechen, daß „von radikalen Elementen ein wilder Streik in Bewegung gesetzt wurde“.

Auch wir bedauern, daß der Str. ... Aschaffenburg erfolglos zusammengebrochen ist, noch mehr aber verurteilen wir das Verhalten der Generaldirektion in Aschaffenburg, die an der Herausbeziehung des Streiks nicht unschuldig ist und trotzdem der Arbeitervermittlung ihre aus dem Gesamtarbeitsvertrag hervorgehenden Rechte verweigert.

Wenn Herr Herbst weiter in demagogischer Weise die Tatsachen des ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden Hugo unserer Organisation an die Rodschöffe zu hängen versucht, so ist eine derartige Agitationsweise unehrlich. Herr Herbst weiß genau, daß es den einzelnen Organisationen einfach unmöglich ist, die volle Verantwortung für die moralische Qualität einzelner ihrer Mitglieder zu übernehmen. Wenn jemand das Verhalten des ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden Hugo in Aschaffenburg verurteilt und sich mit Abscheu von einer derartigen Person abwendet, so sind es die Verbandsfunktionäre und die ehrlich und reell denkenden Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes. Daß der allergrößte Teil auch der Aschaffenburg organisierten Fabrikarbeiter von hugoschen Gestalten nichts wissen will, beweist die Tatsache, daß keine gemeinsame Organisationsgründung aber auch in jeder Beziehung eine gewerkschaftliche Mitgeburts geblieben ist. Wenn trotzdem die hugoschen Geistes im Betriebsrat der Aschaffenburg-Papierfabrik bei der kürzlich vorgenommenen Betriebsratswahl einen Sitz bekommen haben, während die Christen leer ausgingen, könnte man bald zu der Auffassung kommen, daß die Aschaffenburg-Papierarbeiter die christliche Gewerkschaftsbewegung infolge ihrer unehrlichen Agitationsarbeit noch unter die Gebelein stellen. Da Herr Herbst seinem niederschmetternden Freunde Gasteiger nun schon einmal derartig moralische Entgleisungen wie im Falle Hugo erzählt, so hätte er ruhig Gasteiger daran erinnern dürfen, daß noch bedeutend größere geistige Größen des christlichen Fabrikarbeiterverbandes im selben Fahrwasser getandet sind. Wir erinnern nur an den jetzigen Führer der gelben Landarbeiterbewegung in Pommern, den ehemaligen Redakteur der „Christlichen Gewerkschaftsstimme“ namens Wolf. Wir haben es bisher verabsäumt, in der Agitation derartige Entgleisungen einzelner Mitglieder den anderen Verbänden an die Rodschöffe zu hängen. Wenn wir heute dennoch an den Fall Wolf erinnern, so haben Herr Herbst und seine Freunde dieses sich und ihrer unehrlichen Agitationsweise anzuschreiben.

Im Interesse der Redenselbener Papierarbeiter freuen wir uns, daß die Verammlungsnotiz keinen Besuch aufzuweisen hatte, denn wir sind überzeugt, wäre die Verammlungsnotiz besucht gewesen, der niederschmetternde Eindruck der Herbstlichen Ausführungen hätte auf die geistige Verfassung der Redenselbener Papierarbeiter geradezu verheerend gewirkt, und da dieselben in diesem niederschmetternden geistigen Zustande zweifellos Mitglieder des Zentralverbandes christl. Fabrik- und Transportarbeiter geworden wären, so kann sich sogar Herr Herbst darüber freuen, daß seine Verammlungsnotiz keinen Besuch hatte, denn die finanziellen Folgen für die christliche Verbandskasse, hervorgerufen durch die ungeheueren Unterfertigungssummen an Krankengeld, wären für die christliche Verbandskasse mindestens so verheerend gewesen wie die niederschmetternden Ausführungen des Herrn Herbst auf seinen Verbandskollegen Gasteiger. G. Stähler.

Industrie der Steine und Erden

Kein wichtiges Interesse.

Am 15. April d. J. wurden durch den Schlichtungsausschuß Darmstadt die Spitzlöhne der Ziegelarbeiter für die 4 Ortsklassen auf 39, 42, 44 und 46 Pf. festgesetzt, obgleich schon zur damaligen Zeit die Durchschnittslöhne der ungelerten Arbeiter anderer Berufsweige im Industriegebiet Darmstadt um 10 bis 15 Prozent höher waren. Es war daher auch erklärlich, daß unsere Ziegelkollegen in Anbetracht ihrer schweren Arbeit und in Berücksichtigung dessen, daß es sich hier fast nur durchweg um Saisonarbeit handelt, sich mit diesen Löhnen nicht abfinden konnten. Es wurden seitens der Verbandsleitung neue Verhandlungen eingeleitet, und am 27. Mai hat der Schlichtungsausschuß durch Entschluß eine zehnprozentige Lohnerhöhung als berechtigt der Arbeitervermittlung zugesprochen. Da nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter diesen Schiedsspruch abgelehnt haben, so blieben auch weitere Verhandlungen vor dem Schlichter ohne Erfolg. Lediglich die Arbeitgeber der 1. Ortsklasse bezogen nach dem Schiedsspruch die 10 Prozent mehr. Inzwischen war der Bezirksmandatarkari abgelaufen und die Branchenleitung hat beschlossen, nunmehr an die Einzelunternehmer heranzutreten. Da auch hier keine Gefährdungen zu erreichen waren, obgleich alle Unternehmer die Forderungen als berechtigt anerkannten, so wurde wiederum der Schlichtungsausschuß angerufen. Dieser hat in seiner Sitzung am 2. Juli seinen Spruch vom 27. 5. dahingehend geändert, daß an Stelle der zehnprozentigen nur ein fünfprozentige Lohnerhöhung ausgesprochen wurde. Die Ziegelunternehmer haben auch diese lumpige fünfprozentige Lohnerhöhung abgelehnt mit der Begründung, daß sie hierzu das Geld nicht aufbringen könnten, obgleich einige von ihnen die Steine aus den Ofen heraus verkaufen. Die Arbeiter hätten sich nunmehr zu entscheiden, ob sie ihren armen Unternehmern nicht aussonst erlauben wollen oder ob sie sich im Interesse des Selbsthaltungstriebes mit den 5 Prozent abfinden. Letzteres ist geschehen und die Verbindlichkeitsklärung wurde beantragt. Nach acht Tagen teilte der Schlichter Dr. Bernheim die Ablehnung der beantragten Verbindlichkeit durch nachbleibendes Schreiben mit.

Bez.: Lohnregelung zwischen dem Verband der Fabrikarbeiter, Zahlstelle Darmstadt, und dem Verband Hess. Ziegelarbeiter in Darmstadt.

Wie das Reichsarbeitsministerium in verschiedenen Ausführungen, die auch im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht sind, die Schlichter hinweist, ist es grundsätzlich Sache der Parteien selbst, sich über ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verständigen. Ein staatlicher Zwangseingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nur ausnahms-

weise zulässig, wenn wichtige Interessen der Allgemeinheit die Durchführung des Schiedspruches unabwendbar notwendig machen.

Im vorliegenden Falle sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches kann daher nicht ausgesprochen werden.

Also, selbst wenn einige hundert Zieglerarbeiterfamilien zufolge ihres schlechten Verdienstes in Armut verkommen, liegt nach Ansicht des Schlichters kein wichtiges Interesse vor.

Die Ziegler sind sich einig, daß für sie auch wieder der Frühling kommt, wo sie unter andern wirtschaftlichen Verhältnissen ihre vorerhaltenen Rechte fordern und über ihre wichtigsten Interessen selbst entscheiden werden.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, das wissenschaftliche Organ für die Gewerkschaftsbewegung, liegt in der Nr. 1 vor.

In der Annahme der Arbeit, die sich den Aufgaben anstellt, wird der Versuch unternommen, in zentraler Folge aus dem weiten Kreis gewerkschaftlicher Probleme wie der für die Zukunft der Gewerkschaftsbewegung bedeutungsvollen wirtschaftlichen, rechtlichen, arbeitswissenschaftlichen und kulturellen Fragen überblicken zu geben.

Christliche Gewerkschaftler als Reichstagsabgeordnete.

Agitatoren der christlichen Gewerkschaften weisen nicht selten auf die parteipolitische Zerstückelung in den freien Gewerkschaften hin und dem Betrachter, daß darin ein sicheres Zeichen des Zerfalls der stärksten Gewerkschaftsrichtung zu erblicken sei.

Berichte aus den Zahlstellen.

Anders als im Winter. Die Zahlstelle hielt am Sonntag, den 21. Juli, die Quartalsversammlung ab, die im Zeichen des Wiederanstieges und der Wiederbelebung des Verbandes innerhalb des Bezirks Andernach stand.

Celle. Ein Jubiläum. Am Sonnabend, dem 26., und Sonntag, 27. Juli, beging die Zahlstelle Celle ihre 35. Jubelfeier, wenn auch post festum.

Heraus

muß die Arbeiterschaft endlich kommen aus der inneren Zerrissenheit, um wieder eine festgefügte, einheitliche Kampfesfront bilden zu können.

aus

dem die naive Vorstellung stammt, als könnte die heutige Wirtschaftsordnung durch ein gewagtes Experiment plötzlich geändert werden.

der

zählen, unermüdblichen Pionierarbeit der Gewerkschaften gelingen kann, Schrift für Schrift dem Ziele näher zu rücken.

Gleichgültigkeit!

lichen Hilfsarbeiter Deutschlands. Auf dem 1. Verbandsstag 1892 in Braunschweig war auch Celle durch den Kollegen C. Beneke vertreten, denn die Zahlstelle hatte sich unterdessen unserem Zentralverband angeschlossen.

Jena. Heimgekehrt aus der russischen Gefangenenschaft in Sibirien ist am 26. Juni 1924 der Kollege Ernst Krenze. Am 4. August 1914 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen und seit dieser Zeit, also ein volles Jahrzehnt, war er losgerissen von der Heimat und seinem Lieben.

Internationale Arbeiterbewegung.

Die internationalen Berufssekretariate.

Dem IAB sind nach dem an den Internationalen Gewerkschaftskongress in Wien erstatteten Bericht 28 internationale Berufssekretariate mit 16 641 878 Mitgliedern angeschlossen, die sich auf folgende Berufe verteilen:

Table with 3 columns: Beruf, Sitz des Sekretariats, Mitglieder Ende 1923. Includes categories like Bauarbeiter, Bergarbeiter, Buchbinder, etc.

Literarisches.

Der Schlüssel zum neuen Osten. Im Verlag von Brockhaus, Leipzig erscheint heute ein neues Buch Sven Hedins 'Der Schlüssel zum Osten' (geb. 13 Mk.).

träger der Mongolei ist seiner Stellung durchaus unwürdig. Um so wohlwollender tritt die Kraftgestalt des Schweden Larson hervor, so wohlwollender Herzogs der Mongolei.

Sven Hedin weist auf die große Bedeutung hin, die ein engerer wirtschaftlicher Verkehr mit Rußland hat, und seine Winke sind für uns Deutsche von besonderem Wert.

Verbandsnachrichten.

Statistik über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Von jetzt an dürfen die Ortsverwaltungen nur die weißen Karten für die Statistik benutzen. Alle Karten in anderen Farben sind zu vernichten.

Damit endlich einmal die säumigen Zahlstellen an ihre Pflicht erinnert werden, veröffentlichten wir hiermit die Zahlstellen, die für den Monat Juni die weiße Karte nicht eingefandt haben.

Gau 1. Alfeld, Andreasberg, Duderstadt, Godeanu, Gronau, Minden, Neustadt a. R., Peine, Soltau, Wieselhövede.

Gau 2. Allingerleben; Annaberg, Arneburg, Bismark, Burg b. M., Dommigsh, Müßen, Erdeborn, Gröningen, Groß-Annensleben, Gr. Rottmersleben, Halberstadt, Harzgerode, Herzberg a. d. E., Königslutter, Mühlberg, Preffin, Roggä, Salzwedel, Seehausen, Seifersmühl, Stendal, Tangermünde, Torgau, Weferlingen.

Gau 3. Bredereiche, Freienwalde, Havelberg, Herzfelde, Karlstädt, Kreuz, Kästlin-Neudamm, Liebenwalde, Luckenwalde, Mühlentee, Müncheberg, Neuruppin, Oderberg, Oranienburg, Perleberg, Potsdam, Prignitz, Rüdersdorf, Sommerfeld, Schneidemühl, Schönlanke, Schwiebus, Wittensdorf, Wriezen, Züllichau.

Gau 4. Barth, Brühl, Demmin, Döberan, Dömitz, Dramburg, Duderow, Fiddichow, Freienwalde, Friedland, Fürstentum, Greifswald, Hirtrow, Hagenow, Kallies, Kammin, Karolinenhof, Kolberg, Körlin, Leopoldshagen, Lüdowitz, Lübbchen, Lübz, Neubrandenburg, Neustettin, Neustrelitz, Parchim, Pläße, Plau, Pritz, Rostock, Swinemünde, Schwaa, Schwerin, Stargard, Stralsund, Stralsig, Tarnowke, Teterow, Treptow, Waren, Warin, Jarnglaff.

Gau 5. Allenstein, Insterburg.

Gau 6. Brieg, Habelschwerdt, Oppeln, Ratibor, Ziegenhals, Krappitz.

Gau 7. Annaberg, Borna, Großenhain, Hartha, Markranstädt, Meißen, Penig, Plauen, Schkeuditz, Weichselburg.

Gau 8. Eckardtshausen, Erfurt, Göttingen, Ilmenau, Leimbach, Oberheilingen, Ohrdruf, Rastenberg, Salungen, Lammrode, Weiffenfeld.

Gau 9. Ansbach, Bamberg, Forchheim, Freising, Karlstadt, Kronach, Mantel, Marktredwitz, Rothenburg, Schnaittenbach, Schwabach, Weichenburg, Weisau, Wunsiedel.

Gau 10. Gmund, Kempfen, Landsbat, Mainburg, Miesbach, Moosburg, Neuburg a. d. D., Oberau, Petershausen, Reichenhall, Riedenburg, Straubing, Vilshing.

Gau 11. Göttingen, Horb, Kandern, Mößingen, Reutlingen, Rheinfelden, Rottweil, Sulgau, Sulzbach, Schwemningen, Ulm, Waldshut, Wangen, Wöhlen.

Gau 12. Bruchsal, Heidelberg, Kaiserslautern, Ladenburg, Neustadt a. d. S., Orbis, Rheinabern, Sobornheim.

Gau 13. Gießen, Höchst a. M., Mainz.

Gau 14. Aachen, Bonn, Düren, Homburg, Goch, München-Gladbach, Neuf, Neuwied, Oberbruch, Solingen, Süchteln, Trier, Wierfen, Wiesdorf.

Gau 15. Boitzenburg, Brunsbüttelkoog, Marne, Neumünster, Oldenburg, Owschlag, Pahlhude, Quikborn, Varel, Wedel, Westerland, Wismar.

Gau 16. Ahaus, Arnberg, Brilon, Burgsteinfurt, Dortmund, Hagen, Himer, Herdecke, Lüdenscheid, Münster, Siegen, Sythen.

Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingefandt: Gau 1. Neustadt a. Abg., Stadtfeldendorf, Hameln, Godeanu, Wieselhövede, Osterode.

Gau 2. Bismark, Leimbach, Weferlingen, Elsterwerda, Groß-Annensleben.

Gau 3. Brandenburg, Rüdersdorf.

Gau 4. Neustrelitz, Dömitz, Plau i. M., Labes, Tarnowke, Dramburg, Grabow, Daber.

Gau 5. Allenstein, Insterburg.

Gau 6. Ziegenhals.

Gau 7. Lammrode, Göttingen, Nordhausen, Blankenburg, Ellrich, Ohrdruf, Rastenberg.

Gau 9. Marktredwitz, Wunsiedel.

Gau 10. Malgersdorf, Lärheim.

Gau 11. Waldshut, Göttingen, Pforzheim, Dettlingen.

Gau 12. Kaiserslautern, Heidelberg, Rodenhäusen, Saarbrücken.

Gau 13. Mainz, Worms, Hanau, Höchst a. M.

Gau 14. Aachen.

Gau 15. Bächen, Marne, Owschlag, Raßeburg.

Gau 16. Ahaus.

Die Bezirkszahlstelle Tilsit-Ragnit-Insterburg

(Giß Tilsit) sucht zum möglichst sofortigen Antritt einen tüchtigen Geschäftsführer.

Bewerber müssen erfahrene Gewerkschafter und Mitglied anderer Verbände sein und durch jahrelange Befähigung in der Arbeiterbewegung nach den Richtlinien der gewerkschaftlichen Organisation für die Arbeiterschaft gewirkt haben.

- 1. Eine selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufes. 2. Eine Schilderung der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung. 3. Ein Aufsatz: 'Wie ist eine Bezirkszahlstelle zu leiten?' Anstellung und Bezahlung richten sich nach den Beschlüssen der Verbandsinstanzen. Bewerbungen sind bis zum 23. August zu richten an M. Wollermann, Danzig-Langfuhr, Pofadowskyweg 76. [13,50]